

KOPIE**Handelsgericht Wien**1030 Wien,
Marxergasse 1aBitte nachstehende Geschäftszeit
in allen Eingaben angeben

26 Cg 118/03f - 8

ANWALTSKANZLEI

13. April 2004

E I N G A N G**Im Namen der Republik**

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Dr. Felicitas Paller in der Rechtssache der klagenden Partei

[REDACTED]

chen 79, vertreten durch Dr. Benedikt Wallner, Rechtsanwalt, 1030 Wien, Marxergasse 34, wider die beklagte Partei Bank Austria Creditanstalt AG, 1030 Wien, Vordere Zollamtstraße 13, vertreten durch Lansky, Ganzger & Partner, Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Rotenturmstraße 29/9, wegen Feststellung (Streitwert € 13.000,00) nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Es wird mit Wirkung zwischen der klagenden und der beklagten Partei festgestellt, dass die beklagte Partei für den Schaden haftet, der der klagenden Partei aus der mangelhaften Beratung im Zusammenhang mit dem Kauf der Staatsanleihen der Republik Argentinien, Wertpapierkennnummer 0614731, im Nominale von € 13.000,00, insbesondere der unterlassenen Warnung vor dem Ankauf, entsteht.

2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 2.471,02 (darin enthalten € 319,47 Ust und € 554,20 Barauslagen) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

- 2 -

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit Klage vom 11.9.2003 begehrte die klagende Partei wie im Spruch ersichtlich und brachte hiezu vor, dass sie am 27.10.2000 über Empfehlung der damaligen Creditanstalt, der Rechtsvorgängerin der beklagten Partei, Staatsanleihen der Republik Argentinien, im Nennwert von € 13.000,00 zu Wertpapierkennnummer 0614731 erworben habe. Die vertragliche Laufzeit der Anleihen laufe bis 2004.

Der Anleihenkauf habe zwar in den Geschäftsräumlichkeiten der beklagten Partei stattgefunden, jedoch sei die ursprüngliche Initiative von der beklagten Partei ausgegangen.

Es sei ausdrücklicher Wunsch der klagenden Partei gewesen, ihr Ersparnis risikolos zu investieren, was auch im von der beklagten Partei erstellten Anlegerprofil festgelegt worden sei. Deshalb sei von der klagenden Partei ein Aktieninvestment auch abgelehnt worden. Die empfohlene Anlageform in argentinischen Staatsanleihen sei von der beklagten Partei als risikolos dargestellt worden, weshalb die klagende Partei annehmen habe dürfen, dass ein Absinken des Kurswertes unter den Zeitpunkt des Ankaufes ausgeschlossen sei. Dies sei bei Anleihen üblicherweise der Fall, Bonität des Emittenten vorausgesetzt. Der bei der beklagten Partei angestellte Anlageberater, [REDACTED] habe der klagenden Partei auf Nachfrage mitgeteilt, dass ein "hohes Risiko" lediglich die allenfalls verspätete oder verringerte Zinszahlung betreffe.

Diese Anlageberatung sei allerdings falsch gewesen, weil die internationalen Ratingagenturen bereits im Jahr 1997 die argentinischen Staatsanleihen als "mit erheblichen spekulativen Merkmalen belastet" bewertet hätten. Nach einem Rating von Standard & Poor's sei beispielsweise am 2.4.1997 das Kürzel "BB" für die erwähnte Anlageform vergeben worden, wobei zwar das Kürzel "BB" unter mehreren Spekulationsklassen die niedrigste darstelle und damit für Zahlungsverzug als weniger anfällig gelte, jedoch bestünden größere Unsicherheitsfaktoren hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Emittenten (der

Republik Argentinien) und somit das Risiko des Teil- oder sogar Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Nach anderen Ratings seien sogar noch schlechtere Einschätzungen erfolgt.

Damit sei der beklagten Partei schon seit dem Jahr 1997 bekannt oder fahrlässig unbekannt gewesen, dass es sich bei den als risikolos im Hinblick auf das eingesetzte Kapital verkauften und empfohlenen Anleihen in Wahrheit um spekulative Wertpapiere gehandelt habe. Auf dieses Risiko sei die klagende Partei in keiner Weise hingewiesen worden.

Tatsächlich gehe aus dem Evidenzbeleg des Jahres 2000 hervor, dass die beklagte Partei selbst das Risiko der gegenständlichen Veranlagung als "hoch" eingeschätzt habe. Dieses positive Wissen habe die beklagte Partei dem Kläger schuldhaft nicht mitgeteilt bzw. auf Nachfrage heruntergespielt. Der Erwerb der Anleihen habe auch dem tatsächlichen Anlegerprofil der klagenden Partei nicht entsprochen.

Der Emittent Argentinien habe sich seit den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts fortwährend in einer wirtschaftlichen Krise befunden. In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre sei es zu einem drastischen Anstieg der argentinischen Auslandsschulden von USD 75 Mrd. im Jahre 1994 auf ca. USD 163 Mrd. 2001 gekommen. Auch die Schuldendienstquote, d.h. die Aufwendungen für Tilgung und Zinszahlung in Prozent der Exporterlöse, sei in den zurückliegenden Jahren immer weiter angestiegen, im Jahre 2001 auf fast 85 %. Letztlich habe die argentinische Regierung aufgrund dieser Krise die Zahlungsunfähigkeit des Landes erklärt.

Aufgrund des Staatsbankrotts der Republik Argentinien im Jahr 2001 habe der Emittent im darauffolgenden Jahr seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber privaten Kreditgebern nicht mehr erfüllen können. Daher habe die klagende Partei erstmals im Jahr 2002 durch die Einstellung der Zinszahlung davon erfahren, dass sie in Wahrheit keine risikolose Anleihe erworben habe. Der Wert der gegenständlichen Anleihen sei inzwischen auf etwa ein Fünftel gesunken.

- 4 -

Das im Jahr 2000 gekaufte Wertpapier werde erst im Jahr 2004 fällig. Nach Angaben aus internationalen Finanzkreisen habe Argentinien ein Umschuldungsangebot erstattet, wonach sich die Anleger bei allen möglichen Varianten jeweils unter Verzicht auf die seit dem Zahlungsausfall aufgelaufenen Zinsen auf einen Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu 96 % einstellen müssten. Eine Absicherung sei noch nicht erfolgt, und daher sei der Schaden noch nicht bezifferbar.

Die gegenständlichen Anleihen seien somit nicht geeignet gewesen, den Erwartungen der klagenden Partei auf Sicherheit insoweit zu entsprechen, dass ein Absinken des Kurswertes unter den Kurswert im Zeitpunkt des Ankaufes ausgeschlossen sei.

Der klagenden Partei sei bereits dadurch ein Primärschaden entstanden, dass sie kein wertstabiles, sondern ein Kursschwankungen unterliegendes Wertpapier erworben habe, dessen Emittent noch dazu entgegen den Zusicherungen der beklagten Partei wirtschaftlich so schwach gewesen sei, dass ein Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals gedroht habe.

Es gebühre daher der klagenden Partei aus der Verletzung der in den §§ 11 ff WAG genannten Pflichten und aus der mangelhaften Anlageberatung ein Schadenersatz.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte ihrerseits vor, dass die klagende Partei am 27.10.2000 ein Anlegerprofil unterfertigt habe. Weiters habe die klagende Partei am selben Tag aber auch Risikohinweise unterfertigt. Anlässlich der Unterfertigung dieser Belege und der Beratung über eine mögliche Veranlagung sei die klagende Partei seitens des Mitarbeiters der beklagten Partei, Herr [REDACTED] genauestens über sämtliche Risiken aufgeklärt worden. Sämtliche Angebote betreffend Anleihen mit geringem Risiko seien von der klagenden Partei abgelehnt worden, da ihr die Verzinsung zu gering gewesen sei. Daraufhin sei der Anlageberater der

- 5 -

beklagten Partei mit der klagenden Partei die Angebotsliste durchgegangen, und die klagende Partei habe sich trotz des hohen Risikos für die hochverzinsten Argentinienanleihen entschieden.

Die klagende Partei sei bereits seit 1991 Kunde der beklagten Partei [REDACTED] und habe seit mehreren Jahren risikoreiche Investments bevorzugt. Zum Beispiel habe die klagende Partei mit 10,75 % verzinsten Anleihen PEMEX mit einer Laufzeit von 1991 bis 2000 und mit 8,5 % verzinsten ungarische Nationalbankanleihen mit einer Laufzeit 1993 bis 2000 erworben. Die klagende Partei sei daher dem zuständigen Mitarbeiter der beklagten Partei als durchaus in Wertpapiersachen erfahrener Bankkunde bekannt gewesen, der mehrmals auch auf das Risiko von hochverzinslichen Anleihen aufmerksam gemacht worden sei.

Im Übrigen habe die klagende Partei zwar am 27.10.2000 ein Anlegerprofil unterschrieben, in welchem sie ein "geringes Risiko" gewünscht hatte, jedoch habe sie am selben Tag, also in unmittelbarem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit diesem Anlegerprofil, den Auftrag zum Ankauf der argentinischen Anleihen erteilt. In der Bestätigung über den Ankauf dieser Anleihen sei ausdrücklich der Hinweis "Risiko: hoch" enthalten.

Da die klagende Partei langjährige Erfahrungen im Umgang mit hochverzinsten risikoreichen Anleihen habe, und sie am selben Tag sowohl das Anlegerprofil als auch den Auftrag zum Ankauf der Argentinienanleihen unterzeichnet habe, obwohl im gegenständlichen Antrag ausdrücklich auf das hohe Risiko hingewiesen worden sei, sei die klagende Partei nicht schutzwürdig im Sinne des WAG. Die klagende Partei habe mit der Order zum Ankauf der mit einem hohen Risiko behafteten Anleihe ihr Anlegerprofil "overruled".

- 6 -

Ausser Streit steht, dass die klagende Partei mit 10,75 % verzinste Anleihen Pemex mit einer Laufzeit von 1991 bis 2000 und mit 8,5 % verzinste ungarischen Nationalbankanleihen mit einer Laufzeit von 1993 bis 2000 gehalten hat.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die dem Gericht vorgelegten Urkunden sowie durch Einvernahme der Zeugen Mario Fink, Michaela Seier und Wilma Seier sowie durch Vernehmung der klagenden Partei [REDACTED].

Demnach steht folgender Sachverhalt fest:

Am 27.10.2000 kam der Kläger zusammen mit seiner Ehegattin [REDACTED] und seiner [REDACTED] in die Geschäftsräumlichkeiten der beklagten Partei (Filiale [REDACTED]). Der Kläger wollte, nachdem er einige Tage zuvor einen Anruf von einem Mitarbeiter der beklagten Partei bekommen hatte, einen Teil seines Geldes auf Anraten dieses Mitarbeiters anlegen, da sein Konto bei der beklagten Partei einen hohen Stand aufwies.

Die klagende Partei führte im Beisein von [REDACTED] ein Beratungsgespräch mit dem Anlageberater der beklagten Partei [REDACTED], der zunächst ein Anlegerprofil erstellte, wozu er dem Kläger die im Formular enthaltenen Fragen stellte. Das Anlegerprofil (Beilage ./C) bildet einen integrierten Bestandteil dieses Urteils.

Der Kläger teilte dem Zeugen Fink explizit mit, dass er ein möglichst geringes Risiko eingehen wolle, vor allem dass kein Risiko hinsichtlich eines Verlustes oder auch nur Teilverlustes des eingesetzten Kapitals bestehen solle. Es sollte aber ein möglichst hoher Zinsertrag erzielt werden.

Im schriftlichen Anlegerprofil wurde daraufhin in Punkt "Angaben über Risikobereitschaft für zukünftige Veranlagungen" das Feld "geringes Risiko (höhere Ertragserwartungen bei angemessenen Risiken: geringe Wertschwankungen, jederseitige

- 7 -

Verfügbarkeit, aber niedrigerer Preis möglich)" angekreuzt (Beilage ./C, Seite 2).

Als Zweck der Veranlagung gab der Kläger dem Zeugen [REDACTED] die Absicht bekannt, das angelegte Geld der Tochter zum Hausbau zur Verfügung stellen zu wollen. Er teilte auch mit, dass er das Geld aber in den nächsten 3 - 5 Jahren noch nicht für diesen Zweck benötige. Im Anlegerprofil wurde das Anlageziel unter dem Punkt "Aufbau einer eisernen Reserve zur Vermögensbildung etc." festgehalten.

Die Anlagedauer wurde im Anlegerprofil mit "mittelfristig (3 - 5 Jahre)" angegeben, was den Angaben der klagenden Partei entsprochen hatte.

Dass der Kläger schon zuvor Anleihen erworben hatte, nämlich mit 10,75 % verzinste Pemex - Anleihen mit einer Laufzeit von 1991 bis 2000 und mit 8,5 % verzinste Anleihen der ungarischen Nationalbank mit einer Laufzeit von 1993 bis 2000, wurde im Anlegerprofil unter dem Punkt "Angaben über Vermögen und Erfahrung mit Veranlagungen" festgehalten. Dennoch war der Kläger unerfahren, da er sich mit dem Thema Anleihen auch früher nicht näher auseinandergesetzt hatte, sondern in Wertpapierangelegenheiten stets der beklagten Partei vertraut hatte.

Die soeben genannten Anleihen wurden vom Kläger damals ebenfalls über Initiative und auf Empfehlung der beklagten Partei gekauft.

Im Punkt "Angaben über bisheriges Anlageverhalten" des Anlegerprofils wurde das Feld "Der Kunde hat sich selbst regelmäßig um seine Veranlagungen (durch Kursbeobachtung, Verfolgung der Wirtschafts- und Börsen Nachrichten etc.) gekümmert und selbst Entscheidungen getroffen" angekreuzt. Tatsächlich hatte der Kläger aber lediglich die Tagesnachrichten verfolgt und auf den Kontoauszügen überprüft, ob regelmäßig Zinsen ausgeschüttet wurden (Aussage Zeugin [REDACTED] Aktenseite 58).

Nachdem das Anlegerprofil erstellt war, wurde dem Kläger die Anlage in Form eines Sparbuches oder von Aktien

- 8 -

vorgeschlagen. Beide Möglichkeiten wurden vom Kläger abgelehnt, da Aktien seiner Meinung nach mit einem zu hohen Risiko behaftet waren, was den Verlust des Kapitals betrifft, und weil bei einem Sparbuch ein zu geringer Zinsertrag zu erwarten war. Der Kläger war für einen höheren Zinsertrag bereit, das Risiko des teilweisen oder gänzlichen Verlustes der Zinsausschüttung in Kauf zu nehmen (Aussage des Klägers, Aktenseite 50).

Daraufhin unterbreitete Mario Fink der klagenden Partei das Angebot der Argentinienanleihen mit einer Verzinsung von 9,25 % zu kaufen.

Der seit 1991 bei der beklagten Partei beschäftigte [REDACTED] kannte dabei die von internationalen Ratingagenturen erstellten Bewertungen von Anleihen der Republik Argentinien (Aussage Zeuge Fink, Aktenseite 53 Oben). Die Ratinghistory der Agentur "Standard & Poor's" wies zum Oktober des Jahres 2000 ein Rating mit "BB/CW-Neg/B" auf (Beilage ./H), was auf ein zumindest erhöhtes Risiko hinwies.

Die klagende Partei wurde jedoch von [REDACTED] weder über das Rating selbst, noch über deren Bedeutung aufgeklärt. Der Anlageberater [REDACTED] teilte bezüglich der Risikoträchtigkeit der gegenständlichen Anleihen mit, dass das Risiko höher sei als bei österreichischen Bundesanleihen, wobei er das Risiko für Staatsanleihen generell für niedrig hielt (Aussage Zeuge [REDACTED] Aktenseite 52).

Auf die Möglichkeit des auch nur teilweisen Verlustes des eingesetzten Kapitals wies [REDACTED] überhaupt nicht hin. Hätte er dies getan oder zumindest Bedenken darüber geäußert, so hätte der Kläger das gegenständliche Geschäft nicht abgeschlossen.

Als dem Kläger am selben Tag der Evidenzbeleg (Beilage ./B) über den Ankauf von Anleihen der Republik Argentinien, Wertpapierkennnummer 0614731, mit einem Nennwert von € 13.000,- zur Unterschrift vorgelegt wurde, sah er in der Mitte des Belegs den Hinweis "Risiko: hoch", der vom EDV-System der beklagten Partei automatisch eingesetzt worden war. Auf seine

- 9 -

Frage an [REDACTED] was dieser Hinweis zu bedeuten hätte, antwortete dieser lediglich, dass dies bedeute, dass es zu einer geringeren oder verspäteten Zinsausschüttung kommen könne, auf jeden Fall bestünde kein Ausfallrisiko für das Kapital (Aussage Zeuge [REDACTED] Aktenseite 53 Unten).

Im Vertrauen auf die Angaben des Anlageberaters unterzeichnete der Kläger nun den Beleg und weiters auch eine Bestätigung, dass er über Chancen und Risiken bei Veranlagungsgeschäften im allgemeinen und bei Anleihen, Renten und Schuldverschreibungen ausführlich informiert wurde (Beilage ./3).

Die Republik Argentinien hat durch den Staatsbankrott im Jahre 2001 den Schuldendienst eingestellt. Aufgrund des Umschuldungsangebotes von Argentinien ist mit einem Kapitalverlust von bis zu 90 % Prozent für die Anleger zu rechnen (Beilage ./A).

Diese Feststellungen wurden auf Grund folgender Beweiswürdigung getroffen:

Die Feststellungen zum Ablauf des Beratungsgespräches stützten sich in erster Linie auf die Aussage des Klägers und jene der Zeugin [REDACTED], die sich in den wesentlichen Punkten widerspruchsfrei deckten. So gaben beide übereinstimmend an, dass der Anlageberater [REDACTED] über das Risiko nur im Hinblick auf einen möglichen Zinsausfall aufgeklärt habe.

Auf die Frage, mit welchem Risiko denn die argentinischen Staatsanleihen beim Ankauf verbunden waren, meinte der Zeuge [REDACTED] achselzuckend in seiner Vernehmung: "Dass die Zinszahlungen vielleicht nicht hoch sind. Auf jeden Fall kein Risiko für das Kapital." (Aktenseite 53 unten). Dies bestätigte nicht nur die Angaben des Klägers und der Zeugin [REDACTED] sondern ließ auch eindeutig darauf schließen, dass der Zeuge [REDACTED] genaue Informationen über die gegenständlichen Anleihen gar nicht besaß und nur Mutmaßungen traf (die falsch waren).

Der Zeuge [REDACTED] konnte sich an das Beratungsgespräch mit dem Kläger im Detail nicht mehr erinnern und machte auch sonst

- 10 -

keine genauen Angaben darüber, wie seine Beratung über die klagsgegenständlichen Argentinienanleihen bei anderen Kunden ausgesehen hat (zumal er selbst angab, dass es viele Kunden gegeben hat; Aktenseite 51 unten).

Er hielt das Risiko damals eher für gering, obwohl er dann einräumte, dass es "offensichtlich" doch hoch war (Aktenseite 51 unten).

Dass er das Rating der Argentinienanleihen, obwohl er es selbst kannte (Aktenseite 53), dem Kläger nicht mitgeteilt hatte, gab er über Vorhalt der Aussage des Klägers mit den Worten: "Dann wird das schon stimmen" zu (Aktenseite 53).

Die Aussagen des Klägers und der Zeugin [REDACTED] wirkten dadurch sehr glaubwürdig und nachvollziehbar.

Das Verhalten des Klägers beim Beratungsgespräch entsprach im übrigen dem eines unerfahrenen Anlegers. Insbesondere dass der Kläger den Evidenzbeleg über den Ankauf der gegenständlichen Anleihen trotz des Hinweises "Risiko: hoch" unterfertigte, zeigte das schier grenzenlose Vertrauen in die Richtigkeit der Angaben des Anlageberaters, und dass der Kläger, obwohl er nicht zum ersten mal Anleihen zeichnete, weitgehend unerfahren war. Denn ein erfahrener Anleger hätte sich mit derartigen Angaben eines Anlageberaters über das Risiko einer Anlage nicht so ohne weiteres zufrieden gegeben, sondern weit konkretere Fragen über die Bonität des Emittenten, die Performance der Anleihen in der Vergangenheit, Ratings und ähnliches gestellt. Dies alles ist nicht geschehen, sodass das Gericht von der Unerfahrenheit des Klägers überzeugt war.

Die Feststellungen über die Risikobereitschaft und den Zweck der Anlage stützten sich ebenfalls auf die Aussage des Klägers, die von den Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] bestätigt wurden. Auch aus dem Anlegerprofil war deutlich erkennbar, dass der Kläger nur ein geringes Risiko eingehen wollte, zumal er das Geld für den Bau eines in naher Zukunft zu bauenden Hauses anlegen wollte.

- 11 -

Es war für das Gericht daher aus dem Zweck der Anlage einleuchtend, dass der Kläger den Ankauf der gegenständlichen Anleihen unterlassen hätte, hätte der Anlageberater auch nur leise Bedenken geäußert (Aussage des Klägers, Aktenseite 59 oben).

Die Zeugin [REDACTED] konnte über das Beratungsgespräch keine genauen Angaben machen, da sie die meiste Zeit auf ihren Enkel aufgepasst hatte und daher das Gespräch nicht mitverfolgt hatte.

Hinsichtlich der übrigen Feststellungen wird auf die bereits bei den Feststellungen in der Klammer genannten Beweismittel verwiesen.

Rechtlich folgt daher:

Gemäß § 15 WAG kann der Kunde bei Verletzung der Pflichten nach den §§ 13 f WAG Schadenersatz verlangen.

Die in den §§ 11 ff WAG festgeschriebenen "Wohlverhaltensregeln" enthalten eine gesetzliche Konkretisierung der Schutz- und Sorgfaltspflichten für die den §§ 11 bis 18 WAG unterworfenen Rechtsträgern, zu denen auch Banken gehören. Sie entsprechen den schon bisher von der Rechtsprechung zu Effektingeschäften insbesondere aus culpa in contrahendo, positiver Forderungsverletzung und dem Beratungsvertrag abgeleiteten Aufklärungs- und Beratungspflichten (vgl. Knob1, ÖBA 1997, 783 mwN; 9 Ob 230/02t).

So verpflichtet § 13 Z 1 WAG die in § 11 WAG genannten Rechtsträger bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, diese mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse ihrer Kunden zu erbringen.

§ 13 Z 3 WAG trägt den genannten Rechtsträgern auf, von ihren Kunden Angaben über ihre Erfahrungen oder Kenntnisse in Geschäften, die Gegenstand der Wertpapierdienstleistungen sein sollen, über ihre mit den Geschäften verfolgten Ziele und über ihre finanziellen Verhältnisse zu verlangen, soweit dies zur

- 12 -

Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist.

§ 13 Z 4 WAG normiert eine Verpflichtung für die genannten Rechtsträger, ihren Kunden alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist.

Die konkrete Ausgestaltung und der Umfang der Beratung ergibt sich dabei jeweils im Einzelfall in Abhängigkeit vom Kunden, insbesondere von dessen Professionalität, sowie vom ins Auge gefassten Anlageobjekt (OGH am 26.2.2003, 9 Ob 230/02t mwN).

Bei der anlegergerechten Beratung steht vor allem das Anlegerziel im Vordergrund, insbesondere welches Risiko der Anleger einzugehen bereit ist. Dabei haben die Kunden in der Praxis oft sogar gegensätzliche Vorstellungen, vor allem dann, wenn diese noch wenig oder gar keine Erfahrung mit Wertpapiergeschäften haben. Daher ist in diesem Bereich besonders genau zu hinterfragen (siehe Tutsch, *ecolex* 1995, 84 ff).

Damit einhergehend ist im Zuge der anlageobjektgerechten Beratung über allgemeine und spezielle Risiken vollständig aufzuklären, wobei diese Risiken zusammen mit den Eigenschaften des jeweiligen Anlageobjektes, die wesentliche Bedeutung für die Anlageentscheidung haben können, zumindest darzustellen sind. Insbesondere dürfen negative Tatsachen nicht verschwiegen werden. Zu den speziellen Risiken zählen allgemein das Währungs-, Kurs-, Zins- und Bonitätsrisiko. Dabei kommen den Ratings große Bedeutung zu. Bei unerfahrenen Kunden muss selbstverständlich die Rating-Bewertung erklärt werden. Die Bank trifft diesbezüglich eine Aufklärungspflicht (vgl. Tutsch aaO.).

Für eine derartig umfassende Beratung ist natürlich ein spezifisches Fachwissen und eine sorgfältige Vorbereitung des Anlageberaters unumgänglich, was in § 13 Z 1 WAG unter den Begriffen "erforderliche Sachkenntnis", "Sorgfalt" und "Gewissenhaftigkeit" festgeschrieben wurde.

- 13 -

An die Sorgfalt, die die die Bank bei Effektengeschäften gegenüber dem Kunden anzuwenden hat, ist ein strenger Maßstab anzulegen, darf doch der Kunde darauf vertrauen, dass die Bank über spezifisches Fachwissen im Wertpapierhandel verfügt, aber auch darauf, dass sie ihn bei Abschluss und Durchführung solcher Geschäfte umfassend berät (7 Ob 575/93 ua.).

Der Anlageberater hat sich somit die notwendigen Kenntnisse nicht nur über die allgemeinen Eigenschaften eines Anlageproduktes anzueignen, sondern auch konkrete Informationen über das jeweilige Produkt in Erfahrung zu bringen, das Gegenstand des Beratungsgesprächs ist, wenn ihm diese noch nicht bekannt sind.

Im gegenständlichen Fall gab der Kläger klar zu erkennen, dass er eine risikolose Anlageform wünschte. Im Allgemeinen kann durchaus angenommen werden, dass Staatsanleihen mit einem eher geringen Risiko behaftet sind. Doch kann dies unter Umständen in einem konkreten Fall eben nicht zutreffen.

Der Anlageberater [REDACTED] ging überhaupt nicht auf ein (mögliches) Bonitätsrisiko der Republik Argentinien als Emittenten ein. Weder hat er aktuelle Erkundigungen darüber eingeholt, noch hat er irgendwelche Hinweise darüber an den Kläger weitergegeben. Der Umstand allein, dass der Kläger zuvor schon zweimal Anleihen (anderer Emittenten) gekauft hatte, berechtigte ihn nicht, davon auszugehen, dass er es mit einem erfahrenen Kunden zu tun hat, der über derartige Risiken Bescheid weiß. Die Erfahrung eines Anlegers zeigt sich nicht darin, ob jemand schon einmal Wertpapiere erworben hat, sondern vielmehr darin, über welches konkrete Wissen der jeweilige Kunde verfügt, das in einem Beratungsgespräch leicht festzustellen ist. Aus dem Verhalten des Klägers konnte keineswegs abgeleitet werden, dass er erfahren war. Mario Fink konnte auch nicht davon ausgehen, dass die klagende Partei bereits Informationen über die streitgegenständlichen Anleihen besaß, da die Initiative für die Anlageberatung von der beklagten Partei selbst ausging.

- 14 -

Im Gegenteil, auf die Frage was der Hinweis "Risiko: hoch" im Evidenzbeleg bedeute, klärte [REDACTED] den Kläger nur über einen möglichen Zinsausfall auf, und dass das Risiko höher einzuschätzen sei als bei österreichischen Bundesanleihen. Für den Kläger war daraus nichts zu gewinnen, da eine derartige Aussage überhaupt nichts darüber aussagt, welches Risiko nun konkret zu erwarten ist. [REDACTED] erweckte daher im Kläger das Gefühl, dass er den Ausfall des eingesetzten Kapitals nicht zu befürchten habe, was für seine Entscheidung über die Anlageform von wesentlicher Bedeutung und somit für den Abschluss kausal war.

Hätte der Anlageberater [REDACTED] zumindest eine Warnung abgegeben, dass die Republik Argentinien international eine schlechte Bonität besaß, die schon aufgrund der ihm bekannten Ratings abzulesen war, wäre es gar nicht zu einem Geschäftsabschluss über die Anleihen gekommen, denn der Kläger hätte die klagsgegenständlichen Anleihen nicht gekauft.

Dass der Kläger den Evidenzbeleg mit dem Hinweis "Risiko: hoch" unterschrieben hat, entlastet die beklagte Partei nicht, da sie auf Grund ihrer eigenen unzureichenden Beratung nicht davon ausgehen konnte, dass der Kläger nun plötzlich seine Risikobereitschaft geändert hatte.

Der Ansicht der beklagten Partei, der Kläger hätte seine Angaben im Anlegerprofil "overruled", kann nicht gefolgt werden. Gerade weil zwischen dem Unterschreiben des Anlegerprofils und dem Auftrag zum Ankauf der gegenständlichen Anleihen ein unmittelbarer zeitlicher und örtlicher Zusammenhang bestand, konnte der Anlageberater [REDACTED] nicht davon ausgehen, dass der Kläger den Auftrag nach einer reiflichen Abwägung des Risikos erteilt hat. Vielmehr hätte der Anlageberater nach dem vom EDV-System der beklagten Partei automatisch vergebenen Hinweis, der als Warnung zu deuten war, und der eine Rückfrage des Klägers bezüglich des Risikos an ihn zur Folge hatte, den Kläger noch einmal befragen müssen, ob er wirklich eine Anlageform mit der Bewertung "Risiko: hoch" wählen will, und er hätte den Kläger spätestens zu diesem

- 15 -

Zeitpunkt über das Rating der Argentinienanleihen und über den Umstand, dass bei dieser Anlageform der Käufer auch seines Kapitals verlustig gehen kann, aufklären müssen.

Die Sorgfalts- und Aufklärungspflichten des § 13 WAG wurden gegenüber dem Kläger jedenfalls zumindest leicht fahrlässig verletzt. Da § 15 WAG schon die grundsätzliche Sicherstellung der Haftung des Rechtsträgers bei Verletzung der Bestimmungen der §§ 13 und 14 WAG bei bereits leichter Fahrlässigkeit bezweckt (9 Ob 230/02t mit Hinweis auf RV 369 BlgNR XX. GP 68), und die Anlageberatung in den für den Kläger wesentlichen Punkten unterlassen wurde, war die Haftung zu bejahen.

Das Verhalten des Anlageberaters [REDACTED] ist der beklagten Partei zuzurechnen, da er als Erfüllungsgehilfe (§ 1313a ABGB) der beklagten Partei anzusehen ist.

Die beklagte Partei haftet somit für den Schaden dem Grunde nach, der der beklagten Partei durch die mangelhafte Beratung im Zusammenhang mit dem Kauf der Staatsanleihen der Republik Argentinien, Wertpapierkennnummer 0614731, im Nominale von € 13.000,00, insbesondere durch die Unterlassung einer Warnung vor dem Ankauf entsteht.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 26, am 7.4.2004



Dr. Felicitas Paller

Richterin

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung



Anlegerprofil

Gemäß § 13 Wertpapieraufsichtsgesetz sind wir dazu verpflichtet, von den Kunden Angaben über ihre Erfahrungen oder Kenntnisse in Wertpapiergeschäften, über die damit verfolgten Ziele und über ihre finanziellen Verhältnisse zu verlangen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist.

Name des Kunden: [REDACTED]	
Geburtsdatum: [REDACTED]	Kundenberater: [REDACTED]

- Erstgespräch
- Folgegespräch
- beschränkt steuerpflichtig
- unbeschränkt steuerpflichtig
- Sonderstatus (z.B. Diplomat, internationale Organisation)
- Vorliegen einer Optionserklärung
- Staatsbürgerschaft: Ö

Anlageziel

- Vorsorge (Zusatzeinkommen, Schließung der Pensionslücke etc.) Betrag:
- Aufbau einer eisernen Reserve zur Vermögensbildung etc. Betrag:
- regelmäßige Ausschüttung
- Wertzuwachs
- automatische Wiederveranlagung
- Substanzerhalt
- jederzeitige Liquidität
- Sonstiges:

Anlagedauer

- kurzfristig (bis 3 Jahre)
- mittelfristig (3 - 5 Jahre)
- langfristig (über 5 Jahre)

Wie soll angelegt werden?

- einmalig Betrag: 1200/m
- regelmäßig Betrag:
- fallweise Betrag:

Liquide Mittel

- in ausreichendem Maß vorhanden, ungefährrer Betrag:

Angaben über Vermögen und Erfahrung mit Veranlagungen

Anlageform	hat Erfahrung mit	ungefährrer Betrag	Anmerkungen
Anleihen (<input type="checkbox"/> in Fondsform)	<input checked="" type="checkbox"/>	<u>350/m</u>	
Aktien (<input type="checkbox"/> in Fondsform)	<input type="checkbox"/>		
Gemischte Fonds	<input type="checkbox"/>		
Optionsscheine	<input type="checkbox"/>		
sonstige Veranlagungen (Lebensversicherung, Immobilien etc.):	<input type="checkbox"/>		
.....	<input type="checkbox"/>		
.....	<input type="checkbox"/>		
Summe		<u>/</u>	
Jahreseinkommen: *)			
Gesamtverbindlichkeiten (Kredite, Bauspardarlehen, Bürgschaften etc.): *) **)			

*) Angaben nur einzuholen, wenn nach Art und Umfang des beabsichtigten Geschäftes erforderlich.
 **) Angaben über Fälligkeit, Höhe und Zweck unter Anmerkungen bzw. Notizen anzubringen.



Angaben über bisheriges Anlageverhalten

- Der Kunde hat sich selbst regelmäßig um seine Veranlagungen (durch Kursbeobachtung, Verfolgung der Wirtschafts- und Börsennachrichten etc.) gekümmert und selbst Entscheidungen getroffen.
- Der Kunde hat sich bisher gar nicht bzw. wenig um seine Veranlagungen gekümmert.

Angaben über Risikobereitschaft für zukünftige Veranlagungen

- kein Risiko (Substanzerhaltung, keine Wertschwankungen, jederzeitige Verfügbarkeit ohne Preiseinbuße)
- geringes Risiko (höhere Ertragswartungen bei angemessenen Risiken: geringe Wertschwankungen, jederzeitige Verfügbarkeit, aber niedrigerer Preis möglich)
- mittleres Risiko (hohe Ertragschancen bei höheren Verlustrisiken: mittlere Wertschwankungen, jederzeitige Verfügbarkeit, aber deutlich niedrigerer Preis möglich)
- hohes Risiko (sehr hohe Ertragschancen bei sehr hohen Kurs- und Verlustrisiken: sehr hohe Wertschwankungen, jederzeitige Verfügbarkeit bei starker Abhängigkeit vom Marktpreis)
- extrem hohes Risiko (Totalverlust möglich bzw. bei manchen Instrumenten Nachschußverpflichtungen)

Freies Feld für Notizen

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

Unterschrift des Beraters/Personalnummer

Besondere Kundenerklärung

- Ich bin nicht bereit, Ihnen bestimmte bzw. die verlangten Informationen zu geben. Eine meinem Bedarf entsprechende Beratung ist daher nicht möglich. Mir daraus entstehende Nachteile fallen nicht in die Verantwortung der Bank.
- Ich wünsche ausdrücklich keine Beratung gemäß WAG durch die Bank. Mir daraus entstehende Nachteile fallen nicht in die Verantwortung der Bank.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

Unterschrift des Beraters/Personalnummer

**CREDITANSTALT**

Risikohinweise - Übersicht

Ich wurde über Chancen und Risiken bei

- Veranlagungsgeschäften im allgemeinen
- Anleihen, Renten, Schuldverschreibungen
- Aktien
- Investmentfonds
- Optionsscheinen
- Geldmarktinstrumenten
- Devisentermingeschäften
- Devisenswaps
- Interest Rate Swaps
- Forward Rate Agreements
- Zins-Futures
- Außerbörslichen (OTC) Optionsgeschäften
- Devisenoptionsgeschäften
- Zinsoptionen
- Cross Currency Swaps
- Wertpapier-Optionen und -Termingeschäfte

ausführlich informiert. *)

Die Broschüre „Besonderheiten, Chancen und Risiken im Veranlagungsgeschäft“ (CA 400030) habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen, der Inhalt der oben angekreuzten Anlageformen wurde mit dem Kundenbetreuer eingehend besprochen.

Ich bestätige, daß ich über alle wesentlichen Marktgegebenheiten sowie Risiken informiert wurde.

[Redacted]

Name des Kunden

[Redacted]

Geburtsdatum

[Redacted]

Ort, Datum

[Redacted]

Unterschrift des Kunden

[Redacted]

Unterschrift des Beraters/Personalnummer

*) Zutreffendes bitte ankreuzen; eventuell Datum ergänzen.

Evidenzbeleg für Außenstelle

An die Creditanstalt - Oberwart/PK

27.10.2000 / 10.55

Auftraggeber

Wertpapier - Kauf
ex Angebot

Nr.2710/0000004

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]Depot-Nummer
Verrechnung über Konto1185-38966/00
1185-38966/00

Deviseninländer

Wp-Kenn-Nr. 0614731
9 1/4 ARGENTINIEN, RTEPUBLIK
MEDIUM-TERM NOTES 2000/04
WertpapierrechnungNom.Whg. EUR
Nennwert EUR 13.000,00
Whg./Fixkurs EUR / 97.9500000

Abr.Whg ATS

Ausw. Depot 6234/00/240
gültig bis Ausführung
Wert: 02.11.00

Risiko : hoch

Sachbearbeiter
[REDACTED]Anweiser
[REDACTED]

Dieser Auftrag wurde in den Geschäftsräumen der Creditanstalt erteilt.

angewiesen (vorauss.Endb. ATS

178786,75) kontomäßige Unterschrift

Rechtsform: Aktiengesellschaft. Sitz: Wien, Firmenbuchnummer: 147551 m
Firmenbuch: HG Wien DVR.: 0043427